



Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

14386/26
ADD 1

SOC 656
ANTIDISCRIM 93

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“ – <i>Billigung</i> – <i>Erklärungen der ungarischen und der slowenischen Delegation</i>

Die Delegationen erhalten als Anlage Erklärungen der ungarischen und der slowenischen Delegation zu den eingangs genannten Schlussfolgerungen.

NATIONALE ERKLÄRUNG UNGARNS

**zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für
Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. In diesem Rahmen und im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

**Erklärung der Republik Slowenien zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema
„Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der
EU“**

Slowenien versteht den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“ als „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne der Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Dementsprechend wird Slowenien Bezugnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter in diesem Sinne auslegen.
